

Wirkungsbereich des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn

Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn

Der Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn erfüllte seine Aufgaben zufriedenstellend. Ermöglicht wurde dies vor allem durch die großzügige Dimensionierung der 1981 in Betrieb genommenen Kläranlage. Dadurch konnten die Emissionsgrenzen ohne Anpassung der Anlage an den Stand der Technik eingehalten werden.

Kurzfassung

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn (Verband), der Dimensionierung und Funktion der Anlage sowie der Zielerreichung auf dem Sektor Umweltschutz. (TZ 1)

Die im Jahr 1981 in Betrieb genommene Kläranlage des Verbandes war auf eine Reinigungskapazität von 25.000 Einwohnerwerten ausgelegt. Die durchschnittliche Auslastung der Anlage betrug lediglich 50 %, so dass die Emissionsgrenzen sowohl hinsichtlich der organischen Frachten als auch der Nährstoffe ohne Anpassung der Anlage an den Stand der Technik eingehalten werden konnten. (TZ 3)

Die Messhäufigkeit im Zuge der Eigenüberwachung lag bei einzelnen Parametern etwas unter den Vorgaben der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser. Die Phosphorgrenzwerte wurden aufgrund zu geringer Fällmittelzugabe überschritten. (TZ 3)

Die Methode der seit 1977 angewandten Kostenaufteilung war als überholt anzusehen. (TZ 6, 7)

Die Beschaffung eines Schneckenpumpwerks erfolgte abweichend von dem im Bundesvergabegesetz 2002 vorgesehenen Verfahren. (TZ 5)

Die erstmalige Meldung des Indirekteinleiterkatasters erfolgte mit fünfjähriger Verspätung im Jahr 2006. (TZ 4)

Kenndaten des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn

Rechtsgrundlage	Niederösterreichisches Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzung vom 9. November 1976, kundgemacht mit LGBl. 1600/32-0 i.d.g.F.				
Mitglieder	Stadtgemeinde Pöchlarn, Marktgemeinden Erlauf, Golling an der Erlauf und Krummußbaum, Gemeinde Bergland				
Einrichtungen	Kläranlage (25.000 Einwohnerwerte), Hauptsammelkanäle, Pumpwerke				
Gebarung	2002	2003	2004	2005	2006
	in Mill. EUR				
Ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,89	0,91	0,90	1,01	0,84
Ausgaben	0,84	0,91	0,83	1,10	0,92
+ Überschuss/- Abgang	0,05	-	0,07	- 0,09	- 0,08
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	-	0,07	0,18	0,01	-
Ausgaben	-	-	0,13	0,19	-
+ Überschuss/- Abgang	-	0,07	0,05	- 0,18	-
	Anzahl				
Mitarbeiter (jeweils zum 31. Dezember)	3	3	3	3	3

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai 2007 die Gebarung des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn (**Verband**). Der Verband wurde aufgrund einer Strichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebahrungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2002 bis 2006; in Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes, der Dimensionierung und Funktion der Anlage sowie der Zielerreichung auf dem Sektor Umweltschutz.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Verband im November 2007 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Verbandsentwicklung und -organisation

- 2 Der Verband wurde 1976 auf der Grundlage des Niederösterreichischen Gemeindeverbandsgesetzes gebildet. Mitglieder sind die Stadtgemeinde Pöchlarn, die Marktgemeinden Erlauf, Golling an der Erlauf und Krummnußbaum und die Gemeinde Bergland. Verbandszweck sind die Sammlung und Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und deren Ableitung in die Donau.

Zu diesem Zweck betreibt der Verband Hauptsammelkanäle einschließlich zugehöriger Pumpwerke und eine Kläranlage mit einer auf 25.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegten Reinigungskapazität. Die Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung verbleiben explizit im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden. Das Einzugsgebiet des Verbandes ist erschlossen; mit wesentlichen Änderungen der Schmutzfrachten ist nicht zu rechnen.

Entsorgungslösung

- 3.1 Im März 1980 bewilligte das damalige BMLF die Errichtung der östlich der Stadtgemeinde Pöchlarn gelegenen Kläranlage, die 1981 in Betrieb ging. Der wasserrechtliche Konsens sah einen Anschlusswert von 25.000 EW vor. Die tatsächliche durchschnittliche Belastung der Anlage betrug etwa 50 %.

Die geringe Auslastung ermöglichte es, dass die Emissionsgrenzen der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser¹⁾, ermittelt auf der Basis jährlicher Fremduntersuchungen, sowohl hinsichtlich der organischen Frachten als auch der Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) bisher ohne Anpassung der Anlage an den Stand der Technik grundsätzlich eingehalten werden konnten. Aufgrund der guten Reinigungsleistung der Anlage erachtete die Behörde eine Sanierung als noch nicht erforderlich; diese wurde wegen der geringen Priorität auf 2015 verschoben.

¹⁾ BGBl. Nr. 180/1991 i.d.g.F.

- 3.2 Eine Auswertung der Eigenüberwachung durch den RH ergab, dass die Messhäufigkeit einzelner Parameter etwas unter den Vorgaben der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser lag. Nur beim Gesamtphosphor waren Grenzwertüberschreitungen gegeben.

Der RH anerkannte die sehr gute Reinigungsleistung der Kläranlage. Er empfahl, die Fällmittelzugabe zur Einhaltung des Phosphorgrenzwertes zu erhöhen. Weiters regte er an, das Messregime an die 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser anzupassen. Damit wäre es mit geringen Kosten möglich, den Nachweis über die ausreichende Reinigungsfunktion der Kläranlage zu erbringen.

3.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde eine Anpassung des Messregimes erfolgen.*

Indirekteinleiter

4.1 Die Einbringung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der häuslichen Abwassers abweicht, in eine Kanalisation stellt begrifflich eine Indirekteinleitung gemäß der Indirekteinleiterverordnung¹⁾ dar. Nach dieser Verordnung ist ein Indirekteinleiterkataster zu führen und hierüber der Behörde zu berichten (erstmalig bis spätestens 12. Juli 2001). Auf der Grundlage von Erhebungen durch den Verband (unter Einschaltung eines Ziviltechnikers) lagen im Jahr 2001 erste Meldungen von Indirekteinleitern vor. Ein Kataster war zu dieser Zeit noch nicht vorhanden; erste Entsorgungsverträge wurden abgeschlossen.

¹⁾ BGBl. Nr. 222/1998

Im Herbst 2004 beauftragten die Verbandsgemeinden den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk mit der Dienstleistung zur Indirekteinleiterverordnung. Der beauftragte Verband erhob die Daten der Unternehmen, errichtete Entsorgungsverträge, betreute die Fremdüberwachungsprotokolle und meldete 2006 – mit fünfjähriger Verspätung – erstmals den Kataster in elektronischer Form.

4.2 Der RH wertete die Vergabe der Verwaltung der Indirekteinleiter an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk als sachgerechtes und kostengünstiges Vorgehen. Da diese Leistung für insgesamt 25 weitere Verbände erbracht wurde, war eine einheitliche Vorgehensweise gegeben.

Kritisch war festzuhalten, dass die erstmalige Meldung des Indirekteinleiterkatasters im Jahr 2006 mit fünfjähriger Verspätung erfolgte.

Vergabe des Schneckenpumpwerks

5.1 Die Beschaffungen des Verbandes lagen betraglich durchwegs unter 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer), so dass nach dem Bundesvergabegesetz 2002 in diesen Fällen ein formfreier Leistungsbezug unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt zulässig war (Direktvergabe). Der Verband achtete generell durch die Einholung von Vergleichsanboten auf die Erzielung günstiger Beschaffungspreise.

Eine Ausnahme hinsichtlich des Beschaffungsvolumens stellte der im Juni 2005 mit 47.900 EUR beauftragte Ersatz des Schneckenpumpwerks der Kläranlage dar. Auch in diesem Fall erfolgte die Beauftragung nach Einholung eines Vergleichsanbots und entsprechender Nachverhandlung.

- 5.2 Nach Ansicht des RH wäre nach den Bedingungen des Wettbewerbes, wie sie im Bundesvergabegesetz 2002 vorgesehen waren, die Vergabe im nicht offenen Verfahren – als Mindeststandard – durchzuführen gewesen. Der RH empfahl, bei künftigen Beschaffungen die den Wertgrenzen entsprechenden gesetzlich definierten Vergabeverfahren anzuwenden.

Kostenaufteilung

- 6.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH kam ein einheitlicher Schlüssel für die Aufteilung aller Kosten des Verbandes auf die Mitgliedsgemeinden zur Anwendung. Dieser war als Mischsatz zwischen der jeweiligen Belastung der Kläranlage und den anteiligen Kosten der Transportkanäle der Mitgliedsgemeinden konzipiert.

Als Anreiz für den Beitritt zum Verband war für eine der Gemeinden eine Begünstigung bei der Ermittlung des Anteiles an den Kosten der Transportkanäle vorgesehen. Diese war seit 1977 wirksam.

Im November 2005 konnte unter Einbeziehung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eine Einigung über die Gestaltung eines künftigen Aufteilungsschlüssels erzielt werden, wobei die Schmutzfracht als einheitlicher Aufteilungsschlüssel herangezogen wurde.

Unter Hinweis auf erforderliche Kanalsanierungen sollte damit die historisch gewachsene Struktur der Kostenaufteilung überwunden werden. Ziel war eine finanzielle Entlastung für die außen liegenden Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Solidarität.

- 6.2 Die Methode der seit dem Jahr 1977 angewandten Kostenaufteilung war als überholt anzusehen. Die erwähnte Einigung auf Verbandsebene über die Kostenaufteilung stellte eine den sachlichen Gegebenheiten entsprechende und einfache Problemlösung dar.

Die einer Gemeinde bei der Zurechnung anteiliger Herstellungskosten der Transportkanäle gewährte Begünstigung wäre zeitlich auf die Nutzbarkeit dieser Anlagen zu begrenzen gewesen. Erhöhte Aufwendungen für Kanalsanierungen wiesen auf erhebliche Abnutzungen dieser Anlagen hin und ließen eine Aufrechterhaltung der ursprünglichen Begünstigung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

- 7.1** In der Verbandsversammlung vom 3. März 2006 wurden die Modalitäten der neuen Kostenaufteilung im Detail festgelegt und einstimmig beschlossen.

Nach den Bestimmungen des Niederösterreichischen Gemeindeverbandsgesetzes bedürfen Änderungen der Satzung von Gemeindeverbänden, die den Aufgabenbereich bzw. den Kostenersatz betreffen, übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Mai 2007 lagen lediglich drei der erforderlichen fünf Gemeinderatsbeschlüsse vor. Eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels war – nach den dokumentierten Einwendungen zu schließen – nicht unmittelbar zu erwarten.

- 7.2** Nach Ansicht des RH kam einer raschen Problemlösung insofern Bedeutung zu, als die weitere Anwendung des überholten Aufteilungsschlüssels zu einer sachlich nicht begründeten Kostenaufteilung und damit mittelbar zu einer ungleich gewichteten Belastung der Gebührenzahler führen würde.

Bei Unstimmigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist in letzter Konsequenz die Niederösterreichische Landesregierung zur Entscheidung berufen.

Zur Vereinfachung des Entscheidungsprozesses bei künftigen Anpassungen des Aufteilungsschlüssels empfahl der RH, in der Satzung lediglich die Methode der Kostenaufteilung festzulegen. Die konkreten Ergebnisse der Ermittlung könnten dann ohne Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam werden.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des Verbandes habe noch keine Einigung der Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Kostenaufteilung erzielt werden können. Sollte nach einer weiteren Behandlung der Materie im Verbandsvorstand eine Einigung nicht möglich sein, so werde die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung durch die Niederösterreichische Landesregierung erwogen.*

**Voranschlag und
Rechnungsabschluss**

8.1 Ausgehend von den Ansätzen des Voranschlags bemaß der Verband die Mitgliedsbeiträge so, dass sich insgesamt ein ausgeglichener Haushalt ergab. Während des Haushaltsjahres wurden den Mitgliedsgemeinden quartalsweise Beiträge bescheidmäßig vorgeschrieben. Diese wurden im Wesentlichen auch fristgerecht entrichtet; Beitragsrückstände lagen nicht vor.

8.2 Der RH anerkannte die zweckmäßige Organisation des Rechnungswesens und die am Haushaltsausgleich orientierte Gestaltung der Mitgliederabrechnung. In Verbindung mit der guten Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder war hiedurch die finanzielle Stabilität des Verbandes gewährleistet. Den Mitgliedsgemeinden ermöglichte dies eine an den Kosten des Verbandes orientierte Gestaltung der von ihnen vorzunehmenden Kanalgebührenvorschreibung.

**Schluss-
bemerkungen/
Schluss-
empfehlungen**

9 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor.

(1) Das Messregime der Eigenüberwachung der Emissionsgrenzwerte sollte an die Bestimmungen der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser angepasst werden. (TZ 3)

(2) Hinsichtlich der Aufteilung der Kosten sollte in der Satzung lediglich die Methode der Kostenaufteilung festgelegt werden. (TZ 7)

(3) Bei Beschaffungen wären die den Wertgrenzen entsprechenden gesetzlich definierten Vergabeverfahren anzuwenden. (TZ 5)

(4) Zur Einhaltung des Phosphorgrenzwertes wäre die Fällmittelzugabe zu erhöhen. (TZ 3)

Wien, im April 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser